

Allgemeine Auftragsbedingungen der Unternehmen der FIS -Gruppe

I. Anwendungsbereich

1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten, Vertretungs- und Beratungshandlungen, die im Zuge eines zwischen den Unternehmen der FIS - Gruppe und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden. Allfällige gegenteilige Auftragsbedingungen der Kunden werden nicht akzeptiert.

Zu den Unternehmen der FIS-Gruppe (im folgenden vereinfachend „FIS“) gehören:

- a) FIS Finance & Investment Services GesmbH, Reichsratsstraße 11/3a, 1010 Wien,
- b) PRI Private Insurance GmbH, Reichsratsstraße 11/3A, 1010 Wien,
- c) FIS Accounting Services GmbH, Mariahilfer Straße 103/2/45b, 1060 Wien,
- d) FIS Funds Management GmbH, Reichsratsstraße 11/3a, 1010 Wien
- e) Fibre Alliance Vienna GmbH, Reichsratsstraße 11/3a, 1010 Wien,
- f) Trade Services Handels GmbH, Reichsratsstrasse 11/3, 1010 Wien
- g) FIS Trade Solutions GmbH, Reichsratsstrasse 11/3, 1010 Wien
- h) Dr. Bernhard Huber Rechtsanwalt, Schillergasse 12, 4020 Linz

2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Vertragsverhältnisse, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die einzelnen Tätigkeitsbereiche der FIS zum Teil eigene Geschäftsbedingungen bestehen. Werden diese vereinbart, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen und die Geschäftsbedingungen des Tätigkeitsbereiches nebeneinander Vertragsinhalt. Sollten diese einander widersprechen, haben die Regelungen der Geschäftsbedingungen des speziellen Tätigkeitsbereiches Vorrang.

II. Auftrag und Vollmacht

1. Die Unternehmen der FIS -Gruppe werden durch ihre jeweils bestellten Geschäftsführer vertreten. Sie sind berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen durch bei ihr angestellte Mitarbeiter durchführen zu lassen, ohne dass diese in ein Vertragsverhältnis zum Kunden treten; es liegt lediglich Unterbevollmächtigung vor.

Die FIS ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen.

2. Die FIS darf darüber hinaus im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an andere Unternehmen weitergeben.

3. Die Beauftragung dritter in- oder ausländischer Unternehmer durch die FIS erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten und in Abstimmung mit dem Kunden.

III. Vertretung

1. Bei Gefahr im Verzug ist die FIS berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Kunden dringend geboten erscheint.

2. Die FIS unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der FIS (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der FIS) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die FIS (insbesondere Schadenersatzforderungen des Kunden oder Dritter gegen die FIS) erforderlich ist, ist die FIS von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

3. Die FIS ist berechtigt, die Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Tatsachen, Urkunden und Unterlagen anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

IV. Honorar

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine von der FIS vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der FIS zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

2. Die FIS ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Sämtliche Kosten und Spesen können - nach Ermessen der FIS - dem Kunden zur direkten Begleichung übermittelt werden.

3. Ist der Kunde Unternehmer, gilt eine dem Kunden übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der FIS) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

4. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Kunden in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der FIS.

V. Haftung der Unternehmen der FIS-Gruppe

1. Die Haftung der Unternehmen der FIS-Gruppe ist jedenfalls beschränkt. Wird der konkrete Schadensfall – aus welchen Gründen auch immer – nicht von der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gedeckt, ist die Haftung der FIS auf bis zu höchstens € 100.000,-- beschränkt. Der Ersatz darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen.

Die genannten Höchstbeträge beziehen sich auf einen Haftungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Kunden) sind die Höchstbeträge für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

2. Die Haftung der FIS ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen.

3. Die FIS haftet für mit Kenntnis des Kunden im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte nur bei Auswahlverschulden. Diese Dritten sind sohin keine Erfüllungsgehilfen der FIS.

4. Die FIS haftet nur gegenüber ihrem Kunden, nicht gegenüber Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Kunden mit den Leistungen der FIS in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

VI. Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes gegen die FIS, wenn sie nicht vom Kunden binnen sechs Monaten (falls der Kunde Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Kunde nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden.

VII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Die Auftragsbedingungen und die durch diese geregelten Vertragsverhältnisse unterliegen jeweils materiellem österreichischen Recht.

2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

2. Der Kunde stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu.

3. Erklärungen der FIS an den Kunden gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Vertragsabschluss vom Kunden bekannt gegebene oder die danach mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die FIS kann – soweit nichts anderes vereinbart ist –, in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Die FIS ist ohne anders lautende schriftliche Weisung berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Kunden in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Kunde erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.

4. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten und alle von ihm bekanntgegebenen Unterlagen und Informationen von der FIS automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (ausgenommen Dritte, an die der Auftrag oder einzelne Teilhandlungen weitergegeben werden).

5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.